

Stadt Chemnitz · Dezernat 1 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft VOSI/PIRATEN
Herrn Stadtrat
Lars Faßmann

Datum 12.06.2018
Unser Zeichen
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Ihr Zeichen RA-286/2018
Ihr Schreiben vom 14.05.2018
E-Mail

Ihre Ratsanfrage RA-286/2018 - Auszahlungen an den CFC

Sehr geehrter Herr Faßmann,

zu Ihren Anfragen teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

Fragen:

Wann wurden die 1,26 Mill. Euro ausgezahlt und waren zu diesem Zeitpunkt alle unter Punkt 2 genannten Voraussetzungen erfüllt?

Hat der beauftragte Wirtschaftsprüfer explizit eine positive Wirtschaftsprognose abgegeben oder durch welche fachlich kompetenten Personen erfolgte die Einschätzung, dass das Konsolidierungs- und Sanierungskonzept bei den darin erwähnten multiplen Risiken eine positive Fortführungsprognose enthielt?

Wurde durch fachlich geeignete Personen der Stadtverwaltung regelmäßig Einsicht in die betriebswirtschaftlichen Unterlagen genommen?

Kam die Insolvenzanmeldung überraschend, obwohl die operative Betriebsführung durch die eins energie übernommen wurde und dies Auszahlungsvoraussetzung war? Erfolgte ein regelmäßiger Austausch zwischen eins energie und der Stadtverwaltung?

War die Kreditvergabe von 1,5 Millionen Euro eine freie Entscheidung der Geschäftsführung der eins unter Anwendung der gebotenen kaufmännischen Sorgfalt und im Hinblick auf den satzungsgemäßen Unternehmenszweck oder wurde die Geschäftsführung von den Gesellschaftern zur Kreditvergabe aufgefordert? Entsprach die Kreditvergabe der gebotenen kaufmännischen Sorgfalt?

Wann wurde der Kredit ausgezahlt bzw. besteht Gefahr, dass die Auszahlung des Kredits durch den Insolvenzverwalter noch angefordert wird?

Bestehen Haftungsrisiken im Rahmen des Insolvenzverfahrens für die eins energie als Führerin der operativen Geschäfte?

Wäre es mit Einschätzung der fachkompetenten Personen zur positiven Fortführungsprognose möglich gewesen (wie für andere Unternehmen in ähnlichen Schwierigkeiten auch) einen entsprechenden Bankkredit zu bekommen oder hätte eine Bank im Rahmen ihrer Sorgfaltspflicht die Kreditvergabe abgelehnt?

Die vorliegende Ratsanfrage entspricht nicht den Voraussetzungen des § 28 Abs. 6 SächsGemO. Ratsanfragen sind gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann zulässig, wenn sie sich auf „einzelne Angelegenheiten der Gemeinde“ beziehen.

Auch wenn der Begriff der einzelnen Angelegenheit in der Sächsischen Gemeindeordnung nicht definiert ist, ist er nach der Rechtsprechung dahingehend auszulegen, dass sich die Ratsanfrage auf einen konkreten Lebenssachverhalt beziehen muss, der von dem in § 2 SächsGemO geregelten Aufgabenbereich der Gemeinde erfasst ist. Bei der vorliegenden Ratsanfrage handelt es sich um Sachverhalte, die ein breites Spektrum an Fragen umfassen und die zudem die Stadtverwaltung, aber auch Dritte wie den CFC e. V., dessen Insolvenzverwalter oder die Energie in Sachsen GmbH & Co. KG betreffen.

Im Übrigen werden nicht nur Sachverhalte hinterfragt, sondern auch Wertungen erbeten. Letztere sind vom Fragerecht nach § 28 Abs. 6 SächsGemO ebenfalls nicht erfasst.

Aus diesen Gründen wird die Beantwortung der Ratsanfrage abgelehnt.

Freundliche Grüße

Sven Schulze
Bürgermeister